



Niederschrift über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung Steinbergkirche in der Wahlzeit 2013 – 2018  
am 02. Juni 2014 um 19:30  
im Sitzungssaal des Amt Geltinger Bucht



Anwesend:

Bürgermeister : Gernot Müller

Gemeindevertreter/-innen: Johannes Erichsen  
Dirk Lorenzen-Post  
Werner Weißenfels  
Kai-Ingwer Bendixen  
Udo Ehlert  
Heiko Boysen  
Johannes Jacobsen  
Markus Bösser  
Clemens Teschendorf  
Rolf Vilaumi  
Annika Carstensen

Es fehlt entschuldigt:

Nico Jürgensen  
Ingo Boysen  
Birgit Jessen-Braun  
Stefan Runge

Es fehlt:

Anke Kiesbüy

Aus der Amtsverwaltung:

LVB Gerd Aloe  
Guido Lemm (Protokollführer)

**TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpflichtung einer nachrückenden Gemeindevertreterin
3. Beschlussfassung über die/den in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkt/e
4. Beschluss über Einwendungen zu der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.03.2014
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Beratung und Beschluss über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche betreffend der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
8. Beratung und Beschlussfassung über die Jugendbeiratsatzung für die Gemeinde Steinbergkirche
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Bildung eines Seniorenbeirates
10. Bebauungsplan Nr.16 „Östlich Westerholmer Straße“, Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung
11. 32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im ehemaligen Amt Steinbergkirche für die Gemeinde Steinbergkirche; Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinde, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und abschließender Beschluss
12. Bebauungsplan Nr. 9 „Ferienhausgebiet Neukirchen“, Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinde, die Anregungen privater Personen und die landesplanerische Stellungnahme und Satzungsbeschluss
13. Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Steinbergkirche

- und Steinberg im Einzugsbereich der Kläranlage Flintholm
14. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Kanzlei“, Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung
  15. Beratung und Beschlussfassung über einen Aufstellungsbeschluss für die Neuerrichtung eines Aldi-Marktes auf dem früheren Gelände der Firma VAKU
  16. Beratung und Beschlussfassung über das Aufstellen der Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Ostertoft“
  17. Beratung und Beschlussfassung über das Ausbaggern von Straßengraben und das Entfernen der vorhandenen Verwurzelung
  18. Bestellung eines Gemeindevertreters für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft (Flurerneuerung) Niesgrau
  19. Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeindearbeiter
  20. Beratung und Beschlussfassung über die Bankettverstärkung (Kirche Neukirchen)
  21. Anträge der SPD-Fraktion:
    - Bessere Platzierung der Touristinfo in der Gemeinde
    - Unterstützung der Krebsvorsorge im Zentralort Steinbergkirche
  22. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014
  23. Verabschiedung eines Gemeindevertreters
  24. Verschiedenes

*Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt:*

25. Grundstücksangelegenheiten

**Zu Punkt 1 der TO: Eröffnung und Begrüßung**

BM Müller eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr und begrüßt die zahlreich erschienenen Zuhörer und Mitglieder der Gemeindevertretung, Frau Köhler von der Presse und Herren Gerd Aloe und G. Lemm aus der Amtsverwaltung.

Er stellt die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Einladung zu dieser Sitzung fest.

Die Gemeindevertretung ist mit 12 Vertreter/Vertreterinnen beschlussfähig.

BM Müller erläutert die Notwendigkeit der Änderung der Tagesordnung.

Einvernehmlich wird die Tagesordnung ab Punkt 23 wie folgt geändert :

23. Wahl einer/eines bürgerlichen Mitgliedes in den Dorfausschuss
24. Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden des Dorfausschusses
25. Benennung eines Stellvertreters für das gemeindliche Mitglied im Kindergartenausschuss
26. Verabschiedung eines Gemeindevertreters
27. Verschiedenes

*Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt*

28. Grundstücksangelegenheiten

**Zu Punkt 2 der TO: Verpflichtung einer nachrückenden Gemeindevertreterin**

Frau Annika Carstensen wird als neues Mitglied für den ausscheidenden GV Christian Schröder auf ihre Obliegenheiten als Mitglied der Gemeindevertretung per Handschlag von Bürgermeister Gernot Müller verpflichtet.

**Zu Punkt 3 der TO: Beschlussfassung über die/den in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte**

BM Müller erläutert, dass unter dem TOP 28. Grundstücksangelegenheiten persönliche Belange betroffener Person angesprochen werden, die als schützenswert zu betrachten sind.

Eine Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist erforderlich.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 4 der TO:            Beschluss über Einwendungen zu der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.03.2014**

Einwände gegen die Niederschrift zur Sitzung vom 03.03.2014 wurden nicht erhoben.  
Die Niederschrift gilt als genehmigt,

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 5 der TO:            Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Vor ca. 4 Wochen wurde bei einem Treffen im neuen Kindergarten an der Schule der neue Name des Kindergarten bestimmt. Leider wohnten diesem Treffen nur wenige Personen aus der Politik bei. Der Name des Kindergartens lautet: „Ev. Kindertagesstätte Steinbergkirche Siebenstern“
- Im Bereich Wolfsbrück wurden notwendige Arbeiten an den Banketten -diese waren teilweise erheblich abgesackt – durchgeführt.
- Die Planung „Altengerechtes Wohnen“ im Bereich Sportplatz Bredegatt sind kurz vor dem Abschluss. Maßnahmenbeginn soll Ende August / Anfang Oktober sein.
- Am 11.05.14 konnte der Kreisjugendring das 40jährige Bestehen feiern.
- Am 18.05.14 fand auf dem Scheersberg ein Musikevent statt. Hierzu einen großen Dank an Peter Brogmus und Annika Carstensen.
- Die Beteiligung in der Gemeinde Steinbergkirche an der Europawahl betrug fast 50 % und war demnach sehr gut.
- Am nächsten Donnerstag steht ein weiterer Grundstücksverkauf an, so das im Bereich „Ostertoft“ nur noch 3 Grundstücke frei sind.

**Zu Punkt 6 der TO:            Einwohnerfragestunde**

Es wurde darauf hingewiesen, dass auf der Homepage der Gemeinde Steinbergkirche zu der heutigen Sitzung keine Tagesordnung veröffentlicht wurde.

**Zu Punkt 7 der TO:            Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche betreffend der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses**

Dirk Lorenzen-Post erläutert, warum und wieso hier eine Abspaltung vom Finanzausschuss sinnvoll ist.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt, die Aufgabe „Prüfung der Jahresrechnung“ wieder einem eigenständigen Ausschuss zu übertragen.

Dies ist in der versandten 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche in der vorgetragenen und erläuterten Fassung.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 8 der TO:            **Beratung und Beschlussfassung über die Jugendbeiratssatzung für die Gemeinde Steinbergkirche****

Der Dorfausschuss hat auf seiner letzten Sitzung einen Entwurf für eine Jugendbeiratssatzung beraten und beschlossen. Der Entwurf wird der Gemeindevertretung von GV A. Carstensen vorgetragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Steinbergkirche in der vorgetragenen und erläuterten Fassung.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 9 der TO:            **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Bildung eines Seniorenbeirates****

Der Dorfausschuss hat auf seiner letzten Sitzung über die Entwürfe einer Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates beraten und beschlossen. Die Empfehlung des Ausschusses wird auf der Sitzung vorgetragen. Das Hauptaugenmerk der Erläuterung wird von GV A. Carstensen auf § 6 (Wahlverfahren) gelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Satzung der Gemeinde Steinbergkirche zur Bildung eines Seniorenbeirates in der vorgetragenen und erläuterten Fassung.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 10 der TO:            **Bebauungsplan Nr.16 „Östlich Westerholmer Straße“, Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung****

GV Kai-Ingwer Bendixen verlässt freiwillig den Sitzungssaal.

BM Müller erläutert den Sachverhalt. Allen Gemeindevertretern und -vertreterinnen liegt die Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit anschließendem Ergebnis vor.

Beschluss:

1. Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 16 „Östlich Westerholmer Straße“ hat in der Zeit vom 24.03. – 25.04.2014 öffentlich ausgelegen. Den Behörden/Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft. Das Ergebnis ist den Einsendern mitzuteilen.
2. Die GV beschließt den Bebauungsplan Nr. 16 „Östlich Westerholmer Straße“ als Satzung.
3. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
4. Die Zusammenfassende Erklärung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
5. Der Amtsvorsteher wird beauftragt, den Beschluss über den B-Plan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 11

11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Kai-Ingwer Bendixen nimmt an der Sitzung wieder teil. Ihm wird der Beschluss zu TOP 10 mitgeteilt.

**Zu Punkt 11 der TO:        32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im ehemaligen Amt Steinbergkirche für die Gemeinde Steinbergkirche; Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinde, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und abschließender Beschluss.**

In der Zeit vom 15.07.2013 bis zum 16.08.2013 sowie vom 28.10.2013 bis zum 28.11.2013 hat der Entwurf des oben genannten Bauleitplanes öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeindevertretung liegt der Beschluss nebst Anlagen (Übersicht der einzelnen Stellungnahmen, Verträge) vor.

#### Beschluss:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2013 bis zum 16.08.2013 Anregungen vorgetragen haben

##### 1.1 Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 30.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Den Hinweis nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Die angesprochenen Flächen wurden zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde entlassen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

##### 1.2 Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 25.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

##### 1.3 Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel vom 06.08.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

##### 1.4 Stellungnahme Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel vom 05.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die aus Sicht des Küstenschutzes vorgetragenen Planungshinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Bereiches, in dem Nutzungsverbote nach § 78 Abs. 2 des Landeswassergesetzes gelten. In diesem Bereich ist es verboten:

- schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen
- Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände

oder Geräte zu lagern oder abzulagern und

- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

In der Planzeichnung wird der von den Verboten betroffene Bereich dargestellt.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel hat die Erteilung entsprechender Ausnahmen von diesen Verboten im Zuge der Realisierung der Planung in Aussicht gestellt, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

Entsprechende Ausnahmen (§ 78 Abs. 4 des Landeswassergesetzes) sind im Zuge der Realisierung der Planung im betroffenen Bereich zu beantragen.

Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

#### 1.5 Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Lippingau vom 29.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Sie werden im Zuge der Realisierung der Planung beachtet.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Auslegung der Planunterlagen vom 28.10.2013 bis zum 28.11.2013 Anregungen vorgetragen haben

#### 2.1 Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 24.10.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 25.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

#### 2.2 Stellungnahme Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel vom 18.10.2013 mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 21.01.2013 und 05.07.2012

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die aus Sicht des Küstenschutzes vorgetragene Planungshinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Bereiches, in dem Nutzungsverbote nach § 78 Abs. 2 des Landeswassergesetzes gelten. In diesem Bereich ist es verboten:

- schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern und
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

In der Planzeichnung wird der von den Verboten betroffene Bereich dargestellt.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel hat die Erteilung entsprechender Ausnahmen von diesen Verboten im Zuge der Realisierung der Planung in Aussicht gestellt, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

Entsprechende Ausnahmen (§ 78 Abs. 4 des Landeswassergesetzes) sind im Zuge der Realisierung der Planung im betroffenen Bereich zu beantragen.

Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

#### 3. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der beteiligten Nachbargemeinden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

#### 4. Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen privater Personen

Die Gemeinde stellt fest, dass von privaten Personen keine Anregungen vorgetragen wurden.

#### 4.1 Stellungnahme Wolfgang Bergner vom 08.05.2014

Die vorgetragenen Belange nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Sie nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das in der Stellungnahme angesprochene Gelände ist in der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes, die im Jahr 1975 wirksam wurde, im nördlichen Bereich als Grünflächen, öffentlich, Parkanlage sowie im südlichen Bereich als Grünflächen, Zeltplatz, dargestellt.

Die seinerzeitigen Nutzungsabsichten wurden nicht realisiert. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Zielsetzungen, in diesem Bereich öffentliche Grünflächen bzw. einen Zeltplatz zu entwickeln, hat die Gemeinde Steinbergkirche zwischenzeitlich aufgegeben. Sie entsprechen nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Art der Bodennutzung im angesprochenen Bereich des Gemeindegebietes. Daher hat die Gemeinde Steinbergkirche im Zuge des Verfahrens zur 32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im ehemaligen Amt Steinbergkirche für die Gemeinde Steinbergkirche entschieden, das Gelände in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung in eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a Baugesetzbuch) umzuwandeln.

Trotz der vorgetragenen Belange erkennt die Gemeinde Steinbergkirche keine zwingende Veranlassung, im angesprochenen Bereich weiterhin öffentliche Grünflächen, Parkanlage bzw. Grünflächen, Zeltplatz darzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Dort sind die einzelnen Verfahrensschritte vorgegeben, die zu einer Änderung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung führen. In diesem Zusammenhang ist die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zwingend durchzuführen. Diese Regelungen hat die Gemeinde Steinbergkirche im vorliegenden Fall berücksichtigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist am 19.12.2012 nach einer vorherigen öffentlicher Bekanntmachung erfolgt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte nach entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen in den Zeiten vom 15.07.2013 bis zum 16.08.2013 sowie vom 28.10.2013 bis zum 28.11.2013. Eine weitergehende Beteiligung der Grundstücksbesitzer, etwa durch Anschreiben an die Grundstückseigentümer, sieht das Baugesetzbuch nicht vor.

5. Stellungnahme Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung vom 27.08.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 27.03.2013 sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 16.04.2014 mit Verweis auf die Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12.03.2013

Zu den landesplanerischen Stellungnahmen vom 27.08.2013 und 27.03.2013

Die vorgetragenen Belange nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Zum Themenbereich „Bewertung der naturschutzfachlichen Belange durch die zuständigen Fachbehörden“: Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche wurde im Zuge des Verfahrens zur Ausarbeitung der Planunterlagen intensiv mit dem Kreis Schleswig-Flensburg – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmt. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche wurden die naturschutzrechtlichen Belange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes hinreichend beachtet.

Teilflächen des Plangebietes wurden zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Zum Themenbereich „Sicherung des gewerblich-touristischen Ansatzes des geplanten Ferienhausgebietes (Bebauungsplan Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche)“: Den Planunterlagen ist bereits ein „Nutzungskonzept Ferienhausgebiet Neukirchen“ (Juni 2013) beigefügt. In ihm sind u. a. die touristischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Ferienhausgebietes und die Art der Vermarktung / Vermietung der geplanten Ferienhäuser durch den Vorhabenträger des Ferienhausgebietes dargestellt.

Darüber hinaus wurde zwischen der Gemeinde Steinbergkirche und dem Vorhabenträger des Bebauungsplanangebotes Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche mit Datum vom 15.04.2014 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches geschlossen. In diesem Vertrag hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die gewerblich-touristische Vermietung der geplanten Ferienhäuser dauerhaft sicherzustellen. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde Steinbergkirche. Der Vorhabenträger hat sich darüber hinaus verpflichtet, die in dem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit weiterzugeben. Der angesprochene Vertrag liegt der Gemeinde vor. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche sind damit die vorgetragenen Belange hinreichend beachtet.

Zum Themenbereich „Nutzungsabsichten für die Darstellung der neuen gemischten Bauflächen“:

Mit der Darstellung der bislang unbebauten Fläche im Südosten der Ortslage Neukirchen als Gemischte Bauflächen, östlich der Kreisstraße 100, verfolgt die Gemeinde Steinbergkirche das Ziel, an diesem Standort eine erste Rahmenbedingung für eine geringfügige bauliche Entwicklung der Ortslage Neukirchen zu schaffen. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche ist der gewählte Standort städtebaulich vertretbar. Die bebaute Ortslage Neukirchen kann so abgerundet werden. Der mit der Realisierung der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Gemeinde Steinbergkirche als gering eingestuft. Die verkehrliche sowie die technische Erschließung der Entwicklungsfläche sind mit geringen Aufwendungen möglich. Konkrete Nutzungsabsichten sind im vorliegenden Fall noch nicht bekannt. Das überplante Gelände steht in privatem Eigentum.

Die gewählte Abgrenzung der Darstellung der Gemische Bauflächen im Südwesten der Ortslage Neukirchen, westlich der Kreisstraße 100, orientiert sich an der derzeitigen baulichen Nutzung dieses Bereiches. Das Gelände wird insgesamt durch einen landwirtschaftlich mit Gebäuden und Lagerflächen genutzt. Mit dieser Darstellung erfolgt daher lediglich eine Anpassung der Darstellung der Gemischten Bauflächen an die örtlichen Verhältnisse.

Weitergehende Nutzungsabsichten verfolgt die Gemeinde Steinbergkirche mit der angesprochenen Darstellung nicht.

Zum Themenbereich „Bebauungsplan Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche als Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Einbeziehung der drei bestehenden Ferienhäuser westlich des Bebauungsplangebietes“: Im vorliegenden Fall erkennt die Gemeinde Steinbergkirche nicht das zwingende Erfordernis, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Gemeinde beabsichtigt auch nicht, die bestehenden drei Ferienhäuser in den Bebauungsplan Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche einzubeziehen.

Die aus Sicht des Innenministeriums, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend vorgebrachten Hinweise / Anmerkungen nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Zum Themenbereich „Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde“: Teilflächen des Plangebietes wurden zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Zum Themenbereich „Sicherung des gewerblich-touristischen Ansatzes des geplanten Ferienhausgebietes (Bebauungsplan Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche)“: Den Planunterlagen ist bereits ein „Nutzungskonzept Ferienhausgebiet Neukirchen“ (Juni 2013) beigefügt. In ihm sind u. a. die touristischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Ferienhausgebietes und die Art der Vermarktung / Vermietung der geplanten Ferienhäuser durch den Vorhabenträger des Ferienhausgebietes dargestellt.

Darüber hinaus wurde zwischen der Gemeinde Steinbergkirche und dem Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche mit Datum vom 15.04.2014 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches geschlossen. In diesem Vertrag hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die gewerblich-touristische Vermietung der geplanten Ferienhäuser dauerhaft sicherzustellen. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde Steinbergkirche. Der Vorhabenträger hat sich darüber hinaus verpflichtet, die in dem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit weiterzugeben. Der zuvor angesprochene Vertrag liegt der Gemeindevertretung vor. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche sind damit die vorgetragenen Belange hinreichend beachtet.

Zur landesplanerischen Stellungnahme vom 16.04.2014

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen und ihm insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Zur Stellungnahme des Innenministeriums vom 12.03.2014

Die Planungshinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

6. Abschließender Beschluss

6.1 Die Gemeindevertretung beschließt die 32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im ehemaligen Amt Steinbergkirche für die Gemeinde Steinbergkirche.

6.2 Die Begründung (Teil A, B und C) wird gebilligt.

7. Weitere Behandlung der Stellungnahmen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben und deren Inhalt beraten wurde, sind von dem Ergebnis der Beratung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

8. Weiteres Vorgehen

Die 32. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im ehemaligen Amt Steinberg-



Kirche für die Gemeinde Steinbergkirche ist dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen    (einstimmig)

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Zu Punkt 12 der TO:            **Bebauungsplan Nr. 9 „Ferienhausgebiet Neukirchen“, Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinde, die Anregungen privater Personen und die landesplanerische Stellungnahme und Satzungsbeschluss****

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den Satzungsbeschluss

In der Zeit vom 15.07.2013 bis zum 16.08.2013 sowie vom 28.10.2013 bis zum 28.11.2013 hat der Entwurf des oben genannten Bauleitplanes öffentlich ausgelegt. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beschluss:

1.    Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Auslegung der Planunterlagen vom 15.07.2013 bis zum 16.08.2013 Anregungen vorgetragen haben die Anregungen vorgetragen haben.

1.1    Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 25.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

1.2    Stellungnahme Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel vom 25.07.2013

Auf Ziffer 2.2 des Beschlussvorschlages wird verwiesen,

2.    Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Auslegung der Planunterlagen vom 28.10.2013 bis zum 28.11.2013 Anregungen vorgetragen haben

2.1    Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 25.07.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 25.07.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

2.2    Stellungnahme Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel vom 18.10.2013 mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 22.01.2013, 25.07.2013 und 27.09.2013

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche keine Bedenken bestehen.

Die aus Sicht des Küstenschutzes vorgetragene Planungshinweise nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Bereiches, in dem Nutzungsverbote nach § 78 Abs. 2 des Lan-

deswassergesetzes gelten. In diesem Bereich ist es verboten:

- schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern,
- Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen,
- Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern und
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

In der Planzeichnung wird der von den Verboten betroffene Bereich dargestellt.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz – Betriebsstätte Kiel hat die Erteilung entsprechender Ausnahmen von diesen Verboten im Zuge der Realisierung der Planung in Aussicht gestellt, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

Entsprechende Ausnahmen (§ 78 Abs. 4 des Landeswassergesetzes) sind im Zuge der Realisierung der Planung im betroffenen Bereich zu beantragen.

Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

### 3. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der beteiligten Nachbargemeinden

Die Gemeinde stellt fest, dass von den beteiligten Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen wurden.

### 4. Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen privater Personen

Die Gemeinde stellt fest, dass von privaten Personen keine Anregungen vorgetragen wurden.

5. Stellungnahme Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung vom 27.08.2013 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 27.03.2013 sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 16.04.2014 mit Verweis auf die Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12.03.2013

Die vorgetragenen Belange nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Zum Themenbereich „Bewertung der naturschutzfachlichen Belange durch die zuständigen Fachbehörden“: Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Das Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche wurde im Zuge des Verfahrens zur Ausarbeitung der Planunterlagen intensiv mit dem Kreis Schleswig-Flensburg – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmt. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche wurden die naturschutzrechtlichen Belange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes hinreichend beachtet.

Teilflächen des Plangebietes wurden zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Zum Themenbereich „Sicherung des gewerblich-touristischen Ansatzes des geplanten Ferienhausgebietes“: Den Planunterlagen ist bereits ein „Nutzungskonzept Ferienhausgebiet Neukirchen“ (Juni 2013) beigefügt. In ihm sind u. a. die touristischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Ferienhausgebietes und die Art der Vermarktung / Vermietung der geplanten Ferienhäuser durch den Vorhabenträger des Ferienhausgebietes dargestellt.

Darüber hinaus wurde zwischen der Gemeinde Steinbergkirche und dem Vorhabenträger des Bebauungsplanangebotes Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche mit Datum vom 15.04.2014 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches geschlossen. In diesem Vertrag hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die gewerblich-touristische Vermietung der geplanten Ferienhäuser dauerhaft sicherzustellen. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde Steinbergkirche. Der Vorhabenträger hat sich darüber hinaus verpflichtet, die in dem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit weiterzugeben. Der Vertrag liegt der Gemeindevertretung vor. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche sind damit die vorgetragenen Belange hinreichend beachtet.

Zum Themenbereich „Bebauungsplan Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche als Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Einbeziehung der drei bestehenden Ferienhäuser westlich des Bebauungsplangebietes“: Im vorliegenden Fall erkennt die Gemeinde Steinbergkirche nicht das zwingende Erfordernis, den Bebauungsplan als vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Gemeinde beabsichtigt auch nicht, die bestehenden drei Ferienhäuser in den Bebauungsplan Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche einzubeziehen.

Die aus Sicht des Innenministeriums, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend vorgetragene Hinweise / Anmerkungen nimmt die Gemeinde Steinbergkirche zur Kenntnis.

Zum Themenbereich „Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde“: Teilflächen des Plangebietes wurden zwischenzeitlich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen. Die Planunterlagen werden entsprechend an-

gepasst.

Zum Themenbereich „Sicherung des gewerblich-touristischen Ansatzes des geplanten Ferienhausgebietes“: Den Planunterlagen ist bereits ein „Nutzungskonzept Ferienhausgebiet Neukirchen“ (Juni 2013) beigefügt. In ihm sind u. a. die touristischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Ferienhausgebietes und die Art der Vermarktung / Vermietung der geplanten Ferienhäuser durch den Vorhabenträger des Ferienhausgebietes dargestellt.

Darüber hinaus wurde zwischen der Gemeinde Steinbergkirche und dem Vorhabenträger des Bebauungsplanangebotes Nr. 9 Ferienhausgebiet Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche mit Datum vom 15.04.2014 ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches geschlossen. In diesem Vertrag hat sich der Vorhabenträger verpflichtet, die gewerblich-touristische Vermietung der geplanten Ferienhäuser dauerhaft sicherzustellen. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde Steinbergkirche. Der Vorhabenträger hat sich darüber hinaus verpflichtet, die in dem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit weiterzugeben. Der Vertrag liegt der Gemeindevertretung vor. Aus Sicht der Gemeinde Steinbergkirche sind damit die vorgetragenen Belange hinreichend beachtet.

Zur landesplanerischen Stellungnahme vom 16.04.2014

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen und ihm insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Zur Stellungnahme des Innenministeriums vom 12.03.2014

Die Planungshinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

## 6. Satzungsbeschluss

6.1 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 9 „Ferienhausgebiet Neukirchen“ für das Gebiet südlich der Ostsee, östlich der Kreisstraße 100, in der Ortslage Neukirchen der Gemeinde Steinbergkirche, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

6.2 Die Begründung (Teil A, B, C und D) wird gebilligt.

## 7. Weitere Behandlung der Stellungnahmen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben und deren Inhalt beraten wurde, sind von dem Ergebnis der Beratung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## 8. Weiteres Vorgehen

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

## Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17      Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen      (Einstimmig)

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

**Zu Punkt 13 der TO:                      Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Steinbergkirche und Steinberg im Einzugsbereich der Kläranlage Flintholm**

LVB Gerd Aloe erläutert diesen Tagesordnungspunkt.

Für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Steinbergkirche und Steinberg bestand bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ein Abwasserzweckverband. Die Aufgaben und das Eigentum des Verbandes und die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Satzungscompetenz sind dann 1974 kraft Gesetzes auf das damalige Amt Steinbergkirche übergegangen.

Im Zuge der Änderung des § 5 der Amtsordnung dürfen die Gemeinden ab 1.1.2015 dem Amt nur noch fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem fest umschriebenen Katalog von sechzehn Aufgaben übertragen werden.

Da die Abwasserbeseitigung der Gemeinden Steinbergkirche und Steinberg die einzige Aufgabe ist, die das Amt Geltinger Bucht noch in eigener Trägerschaft im Bereich der Abwasserbeseitigung wahrnimmt und es auch für diese Aufgabe keinen Spielraum im zu übertragenden Aufgabenspektrum besteht, müsste eine Rückübertragung zum 1.1.2015 auf die beteiligten Gemeinden erfolgen. Dies ist aber faktisch nicht möglich, da beim damaligen Bau der Abwasseranlage eine Eigentumsabgrenzung zwischen den Gemeinden nicht vorgenommen wurde.

Als Lösung bietet sich die Gründung eines Abwasserzweckverbandes im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) an. Diesem Zweckverband würde neben der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch das Eigentum an den Abwasseranlagen und das Satzungsrecht übertragen werden. Damit wären die sonst zwischen den Gemeinden entstehenden vermögensrechtlichen Probleme beseitigt.

Der Zweckverband könnte zum 1.1.2015 direkt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Flintholm fortführen.

In einem nächsten Schritt müsste dann die Amtsverwaltung den grundlegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Zwecke der Errichtung eines Zweckverbandes und eine Verbandssatzung erarbeiten und von den beteiligten Gemeinden beschließen lassen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Verbandssatzung müssen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Steinbergkirche beschließt grundsätzlich die Errichtung eines Zweckverbandes im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Steinbergkirche und Steinberg im Einzugsbereich der Kläranlage Flintholm.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt den notwendigen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des Zweckverbandes und eine entsprechende Verbandssatzung zu erarbeiten.

Die Gemeindevertretung Steinberg muss einen gleichlautenden Beschluss fassen.

#### Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17 Anwesend sind : 12

12 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### Zu Punkt 14 der TO: **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Kanzlei“, Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss, Billigung der Begründung**

Am 03.03.2014 hatte die Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gefasst. Zum Planentwurf ist daraufhin zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

#### Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Kanzlei“ als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17 Anwesend sind : 12

12 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### Zu Punkt 15 der TO: **Beratung und Beschlussfassung über einen Aufstellungsbeschluss für die Neuerrichtung eines Aldi-Marktes auf dem früheren Gelände der Firma VA-KU**

BM Müller erläutert die Sachlage wie folgt:

Der Eigentümer des bestehenden Nahversorgungszentrums an der B 199 hat das ehemalige Vaku-Gelände erworben. Teile des baulichen Bestandes sollen abgebrochen werden, um dort einen Neubau für einen grö-

ßeren ALDI-Markt zu errichten. Die verbleibenden Gebäude sollen z.T. für weitere Ladegeschäfte und ansonsten für die Ansiedlung verträglichen Gewerbes genutzt werden. Da das Gelände im unbeplanten Außenbereich liegt und dort großflächiger Einzelhandel vorgesehen ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Auch für das bestehende Einkaufszentrum besteht noch kein Bebauungsplan. Um dort nach Umsiedlung des ALDI-Marktes die weitere Entwicklung gezielt steuern zu können, ist dieser Bereich in den aufzustellenden Bebauungsplan einzubeziehen.

Der Bebauungsplan kann als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden; der Flächennutzungsplan wird dann im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Beschluss:

1. Für das bestehende Nahversorgungszentrum an der Nordstraße und das nördlich anschließende ehem. Vaku-Gelände wird der Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt. Planungsziel ist die städtebaulich geordnete Fortentwicklung und Erweiterung des Nahversorgungszentrums.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll die Planungsgruppe Plewa, Flensburg, beauftragt werden.
5. Alle mit der Planung zusammenhängenden Kosten sind vom Investor zu tragen.

#### Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17      Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

#### **Zu Punkt 16 der TO:              Beratung und Beschlussfassung über das Aufstellen der Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Ostertoft“**

Im Baugebiet Ostertoft stehen noch 3 Grundstücke zum Verkauf zur Verfügung.

Alle Bauplätze an der Straßenseite, wo der Standort der Straßenbeleuchtung vorgesehen ist, sind bebaut.

Im September, beim Wiedereinschalten der Straßenbeleuchtung, ist es nun zweckmäßig auch diesen Bereich mit auszuleuchten.

Diese Maßnahme gehört zur weiteren Teilerschließung vom Baugebiet Ostertoft. Zur Diskussion für die endgültige Umsetzung steht auch die Frage „LED oder Energiesparlampen“ im Raum.

Zur Zeit wird die Ausstattung der Straßenlampen mit Energiesparlampen befürwortet.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass mindestens von 3 verschiedenen Lampentypen Angebote eingeholt werden.

Nach Rücksprache mit den Anwohnern wird der Lampenkörper beschafft, der den größten Gefallen bei den Anwohnern hat. Dabei wird beachtet, dass der Kostenrahmen annähernd neutral bleibt.

#### Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17      Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

#### **Zu Punkt 17 der TO:              Beratung und Beschlussfassung über das Ausbaggern von Straßengräben und das Entfernen der vorhandenen Verwurzelung**

An mehreren Stellen im Gemeindegebiet befindet sich Wurzelwerk in den Straßengräben, welches den korrekten Ablauf des Wassers verhindert, desweiteren sind einige Gräben im Laufe der Jahre versandet und müssen neu profiliert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Ausbaggern von Gräben und die Beseitigung der vorhandenen Verwurzelung zu veranlassen. Es sollen mehrere Angebote eingeholt werden und an den günstigsten Anbieter vergeben werden.

Die Gesamtlänge beträgt ca. 1200m.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17     Anwesend sind : 12

12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 18 der TO:            Bestellung eines Gemeindevertreters für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft (Flurerneuerung) Niesgrau**

Nach der ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) in den Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche wurde im Juli 2005 die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung durch die Landwirtschaftskammer vorgestellt. In diesem Plan sollten Dorferneuerungsmaßnahmen und die Flurneuordnung ermöglicht werden. Im Dezember 2005 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren in Niesgrau bedarfsabhängig durch mehrere „Zuziehungen“ erweitert. Der neue Suchraum war das Amtsgebiet des ehemaligen Amtes Steinbergkirche. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Niesgrau wurde um zwei Mitglieder erweitert. Gerhard Geißler aus Steinberg und Dirk Lorenzen-Post aus der ehemaligen Gemeinde Quern wurden in den Vorstand entsandt. Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Quern und Steinbergkirche ist der Vertreter aus der ehemaligen Gemeinde Quern neu zu bestätigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt den GV Dirk Lorenzen-Post in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft Niesgrau zu entsenden.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17     Anwesend sind : 12

11 Ja-Stimmen            0 Nein-Stimmen            1 Enthaltungen

**Zu Punkt 19 der TO:            Beratung und Beschlussfassung über die Neuanschaffung eines Fahrzeuges für die Gemeindearbeiter**

BM G. Müller erläutert.

Unser Gemeindefahrzeug ist in die Jahre gekommen. Nach nun 15 jährigem Dienst stellen sich immer öfter kostspielige Reparaturen ein. Das Fahrzeug ist aufgebraucht und abgeschrieben.

Der Preis für eine Neuanschaffung beläuft sich für ein gut erhaltenes Fahrzeug auf ca. 16 – 18 T € ( bis 90 T km gelaufen ). Die Kosten für ein neues Fahrzeug belaufen sich auf ca. 23 – 26 T €.

Das Fahrzeug sollte mindestens einen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von 2,5 t ziehen dürfen. (Anhänger mit kleinem Bagger)

Das schon im Bauausschuss angesprochene Elektroauto steht für unsere Bedürfnisse nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges. Es werden 3 Angebote eingeholt. Die Anschaffung sollte dann zeitnah durchgeführt werden.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 20 der TO:            Beratung und Beschlussfassung über die Bankettverstärkung (Kirche Neukirchen)**

Die Bankette am Weg zur Kirche in Neukirchen ist nicht befestigt, deshalb gibt es bei größeren Veranstaltungen in der Kirche immer wieder Probleme mit parkenden und sich begegnenden Fahrzeugen. Ein Auskoffern des Banketts in 50 cm Breite und 30 cm Tiefe würde hier Abhilfe schaffen. Die Gesamtlänge beläuft sich auf ca. 200 m.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Auskoffern der Banketten an der Straße zur Kirche Neukirchen auf einer Länge von ca. 100 m beidseitig zu veranlassen. Es sollen mehrere Angebote eingeholt werden und an den günstigsten Anbieter vergeben werden.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 21 der TO:            Anträge der SPD-Fraktion:**  
- **Bessere Platzierung der Touristinfo in der Gemeinde**  
- **Unterstützung der Krebsvorsorge im Zentralort Steinbergkirche**

- *Bessere Platzierung der Tourist-Info in der Gemeinde*

GV. Cl. Teschendorf erläutert und begründet ausführlich den Antrag der SPD-Fraktion.

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Verwaltung wird gebeten, sich im Rahmen der Neugestaltung des Einkaufszentrums (Verlagerung ALDI, Ansiedlung eines neuen Marktes) dafür einzusetzen, dass die sich derzeit im Amtsgebäude befindliche Touristinfo an einen zentralen Standort im Bereich des Einkaufszentrums verlegt wird. Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine Integration in ein Ladengeschäft erfolgen kann. Die Gemeindevertretung soll bis zu ihrer Sitzung im Frühjahr 2015 unterrichtet werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Eigentümer Herrn Steinbach über einen Platz zu verhandeln und dabei zu klären, welche Kosten entstehen. Anschließend ist im Touristikausschuss zu klären, ob man einem Umzug zustimmt und bereit ist, die Kosten zu tragen.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen (einstimmig)

- *Unterstützung der Krebsvorsorge im Zentralort Steinbergkirche*

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, rechtzeitig im Rahmen der nächsten freiwilligen Krebsvorsorgeuntersuchung einen geeigneten Standort für das sogenannte "Mammomobil" zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist entweder ein bestehender Platz auszuweisen oder ein anderer, zentral gelegener Platz zu ertüchtigen. Dem Dorfausschuss ist bis Dezember 2014 zu berichten.

Begründung:

In unserer zunehmend älter werdenden Gesellschaft ist die regelmäßige Krebsvorsorge ein wichtiger Baustein bei der Vorbeugung von schweren Krankheiten. Gerade bei Brustkrebs kann eine rechtzeitige Diagnose dazu beitragen, Leben zu retten. Eine größtmögliche Teilnahme an der Krebsvorsorge, auch von Einwohnerinnen unserer Gemeinde, ist deshalb wünschenswert. Diese steigt erfahrungsgemäß mit der Niedrigschwel-

lichkeit des Angebots. Als zentraler Ort obliegt uns dabei auch eine Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden. Es ist deshalb wünschenswert, dass kurze Wege ermöglicht werden und wir in Steinbergkirche die Krebsvorsorge mit einem geeigneten Standort entsprechend unterstützen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Amtsverwaltung, bei Bedarf einen geeigneten Platz im Ort auszusuchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ansässigen Dienstleistungsbereiche und der Einzelhandel nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17 Anwesend sind : 12

12 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Zu Punkt 22 der TO: Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014**

GV D. Lorenzen-Post erläutert einige wesentliche Punkte.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2014 wird wie folgt beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.154.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.164.300 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	9.600 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.154.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.032.400 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	208.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	v.H.
2.	Gewerbsteuer	v.H.

Es besteht die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steinbergkirche (Hebesatzsatzung) für das Kalenderjahr 2014 vom 10.12.2013 (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 46/2013, S. 564).

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungser-



mächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen    (Einstimmig)

**Zu Punkt 23 der TO:            Wahl einer / eines bürgerlichen Mitglied in den Dorfausschuss**

Die SPD Fraktion hat das Vorschlagsrecht und schlägt Frau Birgit Nissen, Roikier als neues bürgerliches Mitglied im Dorfausschuss vor.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen    (einstimmig)

**Zu Punkt 24 der TO:            Wahl einer / eines stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden im Dorfausschuss**

Die SPD Fraktion hat das Vorschlagsrecht und schlägt Frau Birgit Nissen, Roikier als stellvertretende Vorsitzende des Dorfausschusses vor.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
11 Ja-Stimmen    0 Nein-Stimmen    1 Enthaltung

**Zu Punkt 25 der TO:            Benennung eines Stellvertreters für das gemeindliche Mitglied im Kindergartenausschuss**

Als Stellvertreter für das gemeindliche Mitglied im Kindergartenausschuss wird seitens der vorschlagsberechtigten SPD-Fraktion Herr Rolf Vilaumi vorgeschlagen.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 17    Anwesend sind : 12  
12 Ja-Stimmen    (einstimmig)

**Zu Punkt 26 der TO:            Verabschiedung eines Gemeindevertreters**

Christian Schröder scheidet als Mitglied der Gemeindevertretung aus, da er seinen Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Steinbergkirche inne hat.

Für seine ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde Steinbergkirche spricht Bürgermeister Müller im Namen der Gemeindevertretung seinen Dank aus und überreicht eine Urkunde und ein Geschenk.

**Zu Punkt 27 der TO:            Verschiedenes**

- Der HGV Steinbergkirche lädt ein „Ein Dorf geht wandern“ – Termin ist der 15.06.2014
- Am 14.06.2014 veranstaltet die Diakonie-Sozialstation Gelting einen „Tag der offenen Tür“
- GV Kai-I. Bendixen geht auf die Situation des Sportplatzes im Bereich „An der Kanzlei“ ein und befürwortet die Schaffung einer Alternative im Bereich des Sportplatzes an der Grundschule. BM Müller wird mit dem Vorschlag an die Amtsverwaltung herantreten.

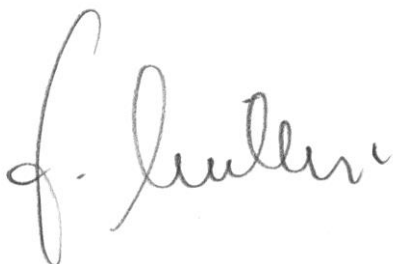
- GV D. Lorenzen-Post ist für die Beseitigung der „Bäume“ an der Tankstelle. Eine entsprechende Ersatzpflanzung wird das Bild in diesem Bereich wesentlich verbessern.
- GV H. Boysen weist auf die Sichtbehinderung im Mündungsbereich der Nordstraße 7 (Hinrich Schwensen) hin, wobei hier die Gefahr für die Nutzer des Rad- und Gehweges am größten ist, da hier durch die Tannen kein geeignetes Sichtdreieck besteht. BM Müller wird mit dem Ordnungsamt Kontakt aufnehmen.
- GV. M. Bösser merkt an, dass unbedingt die Banketten in Richtung Neukirchen nach dem Straßenausbau aufgefüllt werden müssen.
- GV J. Erichsen spricht die Situation „Kinderspielplatz in Groß-Quern“ an. Er bittet um Sachstandsprüfung vor allem in Bereichen, in denen Verträge mit dem Rentamt geschlossen werden müssen.

Bürgermeister G. Müller ruft den nächsten Tagesordnungspunkt zur Beratung auf und weist daraufhin, dass dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

Es wird eine gesonderte Niederschrift erstellt. Diese ist nicht zur Einsichtnahme für die Einwohner und Einwohnerinnen bestimmt.

Bürgermeister G. Müller stellt die Öffentlichkeit wieder her. Beschlüsse werden nicht bekannt gegeben, da keine Zuhörer mehr anwesend sind.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Bürgermeister G. Müller die heutige Sitzung der Gemeindevertretung um 22:35 Uhr.




---

Müller  
Bürgermeister

---

Lemm  
Protokollführer